

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja nur zu 1 der Gründe

BGB § 455; EGBGB Art. 7 ff (Deutsches internationales
Privatrecht)

Ist der zwischen dem italienischen Lieferanten und dem deutschen Käufer vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach Art. 1524 Codice civile gegenüber Gläubigern des Käufers nicht wirksam, so wird er, wenn die Ware von vornherein für die Lieferung nach Deutschland bestimmt war, in der Regel kraft Parteivereinbarung voll wirksam, sobald die Ware in den Besitz des deutschen Käufers gelangt.

BGH, Urt.v. 2. Februar 1966 - VIII ZR 153/64 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 153/64

URTEIL

Verkündet am

2. Februar 1966
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Allgemeinen Ortskrankenkasse W[REDACTED] in W[REDACTED],
Bl[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand:

- 1) Dr. Ferdinand Bo[REDACTED] in W[REDACTED], Wi[REDACTED]str. [REDACTED],
- 2) Friedrich B[REDACTED] in W[REDACTED], E[REDACTED]str. [REDACTED],
- 3) Dr. Berthold C[REDACTED] in W[REDACTED], So[REDACTED] Str. [REDACTED],
- 4) Max Kl[REDACTED] in W[REDACTED]-Do[REDACTED] W[REDACTED] Str. [REDACTED],
- 5) Alfred Z[REDACTED] in W[REDACTED], Di[REDACTED]str. [REDACTED],
- 6) Kurt W. L[REDACTED] in W[REDACTED], Bi[REDACTED]ring [REDACTED],
- 7) Bodo Wo[REDACTED] in W[REDACTED], Y[REDACTED]str. [REDACTED],
- 8) Hans Ho[REDACTED] in W[REDACTED], Dr[REDACTED]str. [REDACTED],
- 9) Margarete Ap[REDACTED] in W[REDACTED], A[REDACTED]str. [REDACTED],
- 10) August We[REDACTED] in W[REDACTED]-Bie[REDACTED], Bod[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Maschinenfabrikanten Kurt D[REDACTED] Be[REDACTED], Alleininhaber
der Firma Ca[REDACTED] Kurt D[REDACTED] Be[REDACTED] in Ca[REDACTED] di
S[REDACTED], Via M[REDACTED], I[REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagter und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 30. April 1964 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revision tragen die Beklagte 3/4, der Kläger 1/4.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger lieferte im Jahre 1957 an die Firma Wei [REDACTED] & Co. KG in W [REDACTED] 18 Rundstrickmaschinen zum Preise von je 6 700 DM. Am 27. Februar 1958 pfändeten das Finanzamt wegen rückständiger Steuern 12 Maschinen und am 7. März 1958 die beklagte Ortskrankenkasse einen Teil von ihnen wegen rückständiger Beiträge der Firma W. im Wege der Anschlußpfändung. Die Firma W. ging zunächst in ein Vergleichsverfahren, am 3. November 1958 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Am 17. März 1959 verwertete die Beklagte im Einvernehmen mit dem Finanzamt 4 Maschinen durch freihändigen Verkauf, wobei sie 16 000 DM erlöste. Der Kläger, ein italienischer Maschinenhändler, behauptet, die Maschinen seien sein Eigentum gewesen, weil er sie unter Eigentumsvorbehalt gelie-



fert habe. Gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG verlangt er Schadensersatz, je Maschine 5 000 DM = insgesamt 20 000 DM, hilfsweise den von der Beklagten erzielten Erlös von 16 000 DM aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte bestreitet, daß ein Eigentumsvorbehalt überhaupt vereinbart, jedenfalls daß er nach den Bestimmungen des maßgeblichen italienischen Rechts ihr gegenüber als Gläubigerin des Käufers rechtswirksam sei, ferner daß ihre Beamten bei der Verwertung der Pfandstücke schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat einen Schadensersatzanspruch des Klägers aus formellen Gründen verneint, weil die Voraussetzungen des § 7 PrStaatsHaftG nicht gegeben seien. Einen Bereicherungsanspruch hat das Berufungsgericht bejaht, weil der Kläger sich das Eigentum rechtswirksam vorbehalten und die Beklagte demnach den Erlös auf seine Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Es hat aber insoweit dem Kläger einstweilen nur 12 800 DM zugesprochen: In Höhe von 3 200 DM entfalle möglicherweise eine Bereicherung der Beklagten, wenn ihr dieser Betrag sonst aus der (jetzt erschöpften) Konkursmasse zugeflossen wäre. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung, mit der Anschlußrevision wendet sich der Kläger gegen die Abweisung seines 16 000 DM übersteigenden Schadensersatzanspruches.

Entscheidungsgründe:

I. Revision der Beklagten

1. Jeder Anspruch des Klägers hängt von der Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ab: Hat er sich das Eigentum nicht oder jedenfalls nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Beklagten als Gläubigerin der Firma W. vorbehalten, so entfallen sowohl Bereicherungs- wie Schadensersatzansprüche;

denn dann hat die Beklagte auf Kosten ihres Schuldners nur das erlangt, was ihr zustand. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger und die Firma W. einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Klägers mündlich vereinbart haben, und daß der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt war, als die Beklagte die Maschinen veräußerte. Diese Feststellungen hat die Revision nicht beanstandet; sie lassen auch einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Berufungsgericht geht weiter davon aus, daß für die Wirksamkeit und die Tragweite des Eigentumsvorbehalts zunächst italienisches Recht als Sachstatut gegolten habe. Nach ihm sei allerdings ein formlos vereinbarter Eigentumsvorbehalt nur zwischen den Parteien des Kaufvertrages wirksam (Art. 1523 Codice civile); um ihm auch gegenüber Dritten Wirksamkeit zu geben, bedürfe es der Beachtung besonderer Förmlichkeiten. Die Wirksamkeit gegenüber Gläubigern des Käufers setze eine schriftliche Vereinbarung voraus, ferner den Beweis durch die Urkunde, daß die Vereinbarung vor der Pfändung getroffen worden sei (Art. 1524 Abs. 1 Codice civile), wozu nach Art. 2704 Codice civile die Unterschrift des Käufers öffentlich beglaubigt sein müsse. Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß die Maschinen, seitdem sie sich auf deutschem Gebiet befanden, dem deutschen Sachenrecht als Sachstatut unterstanden. Es folgt daraus, daß seitdem die nach italienischem Recht geltenden Beschränkungen der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts entfallen seien; denn sie seien mit der deutschen Sachenrechtsordnung nicht vereinbar.

Dagegen wendet sich die Revision unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 39, 173. Sie rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß bei einem Gebiets- und damit verbundenen Statutswechsel die sachenrechtliche Prägung, die die Sache unter der Herrschaft des alten Statuts erhalten habe, grundsätzlich erhalten bleibe, und daß keine der im Senatsurteil angeführten Ausnahmen hier gegeben sei. Die Rüge hat im Ergebnis keinen Erfolg.

2. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß über Rechtswirksamkeit und Tragweite des von den Beteiligten vereinbarten Eigentumsvorbehalts italienisches Recht als Belegenheitsstatut entscheidet. Danach war der formlos vereinbarte Eigentumsvorbehalt zwar zwischen dem Kläger als Verkäufer und der Firma W. als Käufer (Art. 1523 Codice civile), nicht aber gegenüber einem Gläubiger der Firma W. wirksam (Art. 1524 Abs. 1 Codice civile). An dieser nur relativen Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts änderte sich, wie der Revision zuzugeben ist, nicht schon dadurch etwas, daß die Maschinen nach Deutschland, und damit in das Gebiet des deutschen Sachstatuts verbracht wurden. Von diesem Zeitpunkt an galt zwar für die Maschinen das deutsche Recht als Sachstatut, das einen nur relativ wirksamen Eigentumsvorbehalt nicht kennt. Das deutsche Recht übernimmt aber, wie der Senat in BGHZ 39, 173 ausführlich begründet hat, beim Gebiets- und damit verbundenen Statutswechsel grundsätzlich die Sache mit der sachenrechtlichen Prägung, die sie unter der Herrschaft des alten Statuts empfangen hat. Die in der früheren Entscheidung des Senats von diesem Grundsatz zugelassenen Ausnahmen sind hier, wie die Revision zutreffend geltend macht, nicht gegeben. Das deutsche Recht kennt zwar keinen nur relativ wirksamen Eigentumsvorbehalt, es kennt aber relativ unwirksame Rechtsgeschäfte (vgl. z.B. §§ 135, 136, 883 Abs. 2 BGB). Ein nur relativ wirksamer Eigentumsvorbehalt wäre deshalb mit der deutschen Sachenrechtsordnung nicht völlig unvereinbar (Art. 30 EGBGB), und es würde keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen, aufgrund eines relativ wirksamen Eigentumsvorbehalts italienischen Rechts im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer diesen, im Verhältnis zwischen dem Käufer und seinen Gläubigern jenen als Eigentümer anzusehen und zu behandeln. Der mit dem Gebietswechsel verbundene Statutswechsel hat deshalb als solcher nichts daran geändert, daß bezüglich der Maschinen zugunsten

des Klägers ein nur relativ wirksamer Eigentumsvorbehalt italienischen Rechts bestand. Damit ist aber für die Revision noch nichts Entscheidendes gewonnen.

3. a) Ein nur im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer wirksamer Eigentumsvorbehalt italienischen Rechts ist von nur geringer praktischer Bedeutung. Der Eigentumsvorbehalt besteht seine Bewährungsprobe erst, wenn Gläubiger des Käufers, sei es in der Einzelvollstreckung, sei es in der Gesamtvollstreckung des Konkurses auf die Vorbehaltssache zugreifen. Gegenüber den Gläubigern des Käufers nutzt aber dem Verkäufer sein nur relativ wirksamer Eigentumsvorbehalt nichts. Um außerhalb einer solchen Situation, wenn also nur das Kaufgeschäft notleidend geworden ist, seine Rechte zu wahren, bedarf der Verkäufer in der Regel des Eigentumsvorbehalts nicht; dazu genügen die schuldrechtlichen Möglichkeiten aufgrund des Kaufvertrages. Ist also das Ergebnis der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nur ein relativ wirksamer Eigentumsvorbehalt italienischen Rechts, so hat damit die Vereinbarung im wesentlichen ihren Zweck verfehlt.

b) Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Versendungskauf, bei dem auf Weisung des Klägers als Verkäufers der italienische Hersteller die Maschinen an den Käufer in Deutschland sandte. Für die Zeit, bevor die Maschinen in den Verfügungsbereich des deutschen Käufers (und damit in die Zugriffsmöglichkeit seiner Gläubiger) gelangten, war der Eigentumsvorbehalt für den Kläger ohne praktische Bedeutung. Sinn und Zweck seiner Vereinbarung mit dem deutschen Käufer war es gerade, dem Kläger eine dingliche Sicherheit in der Form des nicht nur relativ wirksamen Vorbehaltseigentums auch dann noch zu geben, wenn die Maschinen ihren Bestimmungsort beim Käufer erreicht hatten. Die Frage ist, ob dieser Wille der Vertragsparteien nach außen hinreichend zum Ausdruck gelangt ist, um als Vereinbarung gelten zu

können, und ob eine solche Vereinbarung rechtliche Wirksamkeit entfalten konnte.

c) Der Inhalt der Akten (vgl. Aussage des Zeugen D. Be. Bl. 199 der Gerichtsakten, Bl. 63, 65 der Beiakten 2 O 28/60 LG Wiesbaden) legt es für den vorliegenden Fall nahe, daß die Parteien des Kaufvertrages wußten, daß die formlose Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nicht voll wirksam war; sie haben anscheinend die nach italienischem Recht vorgeschriebene Form nur deshalb nicht beachtet, weil sie nur Wert auf einen in Deutschland wirksamen Eigentumsvorbehalt legten und dafür nach ihrer Vorstellung die Einhaltung der Formvorschriften des italienischen Rechts nicht erforderlich war. War es so, so enthielt ihre Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nicht nur die Abrede, überhaupt einen Eigentumsvorbehalt für den Kläger zu begründen, sondern die weitere Vereinbarung, daß der Eigentumsvorbehalt, wie immer er nach italienischem Recht zu beurteilen sein mochte, nach deutschem Recht voll wirksam werden sollte, wenn die Maschinen beim Käufer in Deutschland angelangt waren. Das Berufungsgericht hat allerdings insoweit das Beweisergebnis nicht gewertet und hierüber Feststellungen nicht getroffen. Das hindert jedoch nicht, auch ohne Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Falles allein aufgrund der Interessenlage und der sonstigen nach § 157 BGB zu berücksichtigenden Umstände die Vereinbarung des Klägers mit dem deutschen Abnehmer in diesem Sinne auszulegen. Wußten die Parteien des Kaufvertrages nichts von den Formvorschriften des italienischen Rechts und den Folgen ihrer Nichtbeachtung, so wollte jedenfalls der Kläger als Verkäufer einen in Deutschland voll wirksamen Eigentumsvorbehalt, weil ihm ein anderer nichts nutzte, und der deutsche Käufer war damit einverstanden, weil er einen anderen als den voll wirksamen Eigentumsvorbehalt deutschen Rechts überhaupt nicht in Betracht zog. In jedem Fall ist deshalb die Vereinbarung des Eigentumsvor-

behalts in dem Sinn auszulegen, daß die Parteien für die Maschinen, sobald sie in Deutschland beim Käufer angelangt waren, einen voll wirksamen Eigentumsvorbehalt für den Kläger begründen wollten. Da eine andere Auslegungsmöglichkeit überhaupt nicht zur Wahl steht, kann das Revisionsgericht selbst auslegen, obgleich es sich um eine Individualvereinbarung handelt.

d) Welches Recht auf diese Vereinbarung anzuwenden ist, richtet sich wiederum, weil sie die Eigentumsverhältnisse der Maschinen regeln soll, nach dem Statut der Belegenheit, also der *lex rei sitae*. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung eines bestimmten Sachstatuts ist der Zeitpunkt, in dem die in Frage stehende Rechtsfolge eintreten soll (BGHZ 39, 173, 174 mit Nachw.). Da die Vereinbarung der Beteiligten, soweit sie hier interessiert, die Eigentumsverhältnisse an den Maschinen von dem Zeitpunkt an regeln sollte, in dem sie beim Käufer in Deutschland eingetroffen waren, ist demnach für sie deutsches Recht als Sachstatut maßgebend. Es ist deshalb nach deutschem Recht zu beurteilen, ob die Vereinbarung der Parteien zulässig war und welche Voraussetzungen sie erfüllen mußte.

e) Die Vereinbarung hatte zum Gegenstand die Umwandlung des nur relativ wirksamen Eigentumsvorbehalts italienischen Rechts in einen absolut wirksamen Eigentumsvorbehalt deutschen Rechts, d.h. es sollte der Kläger, der nur im Verhältnis zum Käufer Eigentümer geblieben war, wieder das Volleigentum im Sinne eines absoluten, gegenüber jedermann wirksamen Eigentums erlangen. Da dem deutschen Recht ein nur relativ wirksamer Eigentumsvorbehalt nicht bekannt ist, kennt es auch nicht ein Rechtsgeschäft, durch das ein relativ wirksames Eigentum in ein Volleigentum verwandelt wird. Gleich-

wohl ist ein solches Rechtsgeschäft nach deutschem Recht zulässig. Hätten die Beteiligten - im Hinblick auf die Formvorschriften des italienischen Rechts - überhaupt von der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts abgesehen, weil dem Kläger an dem relativ wirksamen Eigentumsvorbehalt italienischen Rechts nichts lag, und hätten sie sich auf die Vereinbarung beschränkt, daß der deutsche Käufer die Maschinen dem Verkäufer (zurück)übereignete, sobald sie bei ihm eingetroffen waren, so könnten gegen die Zulässigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts unter keinem Gesichtspunkt Bedenken erhoben werden. Dann aber konnte der deutsche Käufer auch nicht gehindert sein, sein nur relativ wirksames, d.h. dem Kläger gegenüber unwirksames Eigentumsrecht auf diesen zurückzuübertragen und ihn dadurch wieder zum Volleigentümer^{zu}/machen.

f) Ob für eine solche Vereinbarung eine Einigung der Beteiligten genügt, oder ob die Voraussetzungen der Eigentumsübertragung (§§ 929 ff BGB) erfüllt werden müssen, kann dahinstehen; auch diese sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Beteiligten waren sich darüber einig, daß die Maschinen, sobald sie in den Besitz des deutschen Käufers gelangten, (wieder) unbeschränktes Eigentum des Klägers werden sollten, bis der Kaufpreis bezahlt war. Dabei sollte der deutsche Käufer als Vorbehaltskäufer dem Kläger als Vorbehaltsverkäufer den Besitz mitteln, womit ein den Anforderungen des § 930 BGB entsprechendes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart war. Demnach hat der Kläger in jedem Fall absolut wirksames Eigentum an den Maschinen in dem Zeitpunkt (wieder) erworben, als die Maschinen beim deutschen Käufer anlangten. Damit ist der nur relativ wirksame Eigentumsvorbehalt des Klägers zwar nicht kraft Gesetzes aufgrund des mit dem Gebietswechsel verbundenen Statutswechsels, wohl aber aufgrund einer Vereinbarung der Beteiligten zum vollwirksamen Eigentumsvorbehalt deutschen Rechts erstarkt.

g) Diesem Ergebnis kann nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, mit der Erwägung begegnet werden, auf diese Weise würden die Grenzen des Geltungsbereichs der lex rei sitae in unzulässiger Weise "unterlaufen". Die lex rei sitae gilt als solche zeitlich nur solange, als die Sache in ihrem Bereich belegen ist. Sie wirkt allerdings infolge des Grundsatzes, daß beim Gebiets- und Statutswechsel das neue Statut die Sache mit der bisherigen sachenrechtlichen Prägung übernimmt, auch in den zeitlichen Herrschaftsbereich des neuen Statuts hinein. Dies gilt jedoch nur aufgrund des neuen Statuts, das das alte insoweit gelten läßt, und nur, soweit es nicht Ausnahmen von diesem Grundsatz zuläßt. Dem alten Sachstatut geschieht deshalb kein Abbruch, wenn die Beteiligten unter der Herrschaft des neuen Sachstatuts entsprechend den durch dieses gebotenen Möglichkeiten die bisherigen sachenrechtlichen Verhältnisse der Sache ändern. Insoweit beansprucht das alte Sachstatut selbst für sich keine Geltung.

Das Berufungsgericht hat demnach zu Recht angenommen, daß der Eigentumsvorbehalt für den Kläger auch der Beklagten gegenüber wirksam war, und daß diese deshalb um den Erlös auf Kosten des Klägers ungerechtfertigt bereichert ist. Die Revision der Beklagten war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

II. Anschlußrevision des Klägers

1. Nach § 7 des Preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (GS 691) steht den Angehörigen eines ausländischen Staates ein Ersatzanspruch aufgrund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der Preußischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Kläger

ist Ausländer. Das Berufungsgericht geht, der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 13, 241; NJW 1956, 1836; NJW 1961, 1811) folgend, davon aus, daß § 7 des Gesetzes im Rahmen des Art. 34 GG in den früheren preußischen Gebieten als Landesrecht weitergilt. Es nimmt ferner an, durch den zwischen der Bundesrepublik und der italienischen Republik am 21. November 1957 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag (BGBl 1959.II. 950 ff) werde nicht die Gegenseitigkeit i.S. des § 7 verbürgt, jedenfalls fehle es an einer Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit; der Kläger sei deshalb mindestens verfahrensrechtlich gehindert, einen etwaigen Schadensersatzanspruch durchzusetzen.

2. Die Revision hält die Begründung des Berufungsurteils für rechtsirrig: Durch Art. 6 des deutsch-italienischen Vertrages vom 21. November 1957 sei die vollständige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen i.S. der Inländerbehandlung gewährleistet; die damit gegebene Verbürgung der Gegenseitigkeit sei durch die Veröffentlichung des Staatsvertrages, des Zustimmungsgesetzes sowie der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vertrages im Bundesgesetzblatt im Sinne des § 7 PrStaatsHaftG auch öffentlich bekanntgemacht worden. Die Revisionsrüge greift nicht durch.

Der deutsch-italienische Freundschaftsvertrag ist erst am 19. November 1961 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 6. November 1961 BGBl II 1662), während die Amtspflichtverletzung - wenn überhaupt - bereits 1959 begangen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Reichsgericht in RGZ 128, 238, 241 gefolgt werden kann, daß auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 erst nach der Amtspflichtverletzung durch die Bekanntmachung der Verbürgung der Gegenseitigkeit erfüllt werden, die Haftung der Körperschaft gegenüber dem Ausländer eintritt; denn entgegen der Auffassung der Anschlußrevision erfüllt der deutsch-italienische Freundschaftsvertrag nicht die Voraussetzungen des § 7.

Art. 6 des Vertrages bestimmt:

- "1. Das Eigentum der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates genießt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit.
2. Dieses Eigentum genießt einen nicht geringeren Schutz als durch die Gesetze des anderen Vertragsstaates dem Eigentum der Inländer gewährt wird. Dies gilt auch für behördliche Maßnahmen ... und alle anderen Eingriffe ..."

Es mag zutreffen, daß damit die Vertragsschließenden auch vereinbart haben, die Angehörigen des anderen Staates hinsichtlich etwaiger Amtshaftungsansprüche aus Verletzung des Eigentums den Angehörigen des eigenen Staates gleichzustellen. Damit wäre aber nur sichergestellt, daß der deutsche Staatsangehörige, der durch italienische Beamte in seinem Eigentum verletzt würde, in Italien die gleichen Rechte hätte wie ein Italiener im gleichen Fall. Gegenseitigkeit im Sinne des § 7 PrStaatsHaftG setzt aber voraus, daß der deutsche Staatsangehörige in Amtshaftungsfällen im ausländischen Vertragsstaat den gleichen materiellen Rechtsschutz findet wie er ihn in Deutschland finden würde. Der deutsch-italienische Vertrag von 1957 würde also Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes nur verbürgen, wenn in ihm das italienische Amtshaftungsrecht dem deutschen (Art. 34 GG) angeglichen würde. Davon kann nicht die Rede sein. Der Vertrag will nur (siehe die Präambel) auf mehreren Gebieten, darunter dem des Eigentumsschutzes, die gegenseitige Inländerbehandlung einführen. Daß eine solche Regelung die Voraussetzungen des § 7 PrStaatsHaftG bzw. des Reichsgesetzes über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910 nicht erfüllt, hat der Bundesgerichtshof in Anlehnung an RGZ 149, 83 für herkömmliche Staatsverträge über den Rechtsverkehr bereits in BGHZ 13, 241 ff ausgesprochen. Für den deutsch-italienischen Vertrag gilt nichts anderes, mag er auch eine

umfassendere Regelung treffen als jene Verträge über den Rechtsverkehr. Durch den deutsch-italienischen Vertrag ist demnach nicht verbürgt, daß in Amtshaftungsfällen der deutsche Staatsangehörige den italienischen Staat (oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft) in gleicher Weise in Anspruch nehmen kann, wie in Deutschland die Bundesrepublik (oder die in Betracht kommende Körperschaft).

3. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob nach dem deutsch-italienischen Vertrag § 7 PrStaatsHaftG überhaupt noch auf italienische Staatsangehörige angewandt werden dürfe. Das sei zu verneinen, weil die vereinbarte Inländerbehandlung eine unterschiedliche Behandlung von italienischen Staatsangehörigen im Amtshaftungsrecht verbiete. Dieses Verbot sei durch das Zustimmungsgesetz vom 19. August 1959 (BGBl II 949) innerdeutsches Recht geworden. Insoweit gelte also § 7 PrStaatsHaftG nicht mehr für italienische Staatsangehörige.

Diese Rüge scheitert schon daran, daß der deutsch-italienische Vertrag und das Zustimmungsgesetz nach ihrem zeitlichen Geltungsbereich auf den hier zu entscheidenden Fall nicht angewandt werden können. Da der deutsch-italienische Vertrag erst seit dem 19. November 1961 in Kraft ist, könnte frühestens seit diesem Zeitpunkt § 7 für italienische Staatsangehörige außer Kraft gesetzt sein. In diesem Zeitpunkt war aber der gesamte Tatbestand, auf den der Kläger seinen Schadensersatzanspruch stützt, einschließlich der Entstehung des Schadens längst verwirklicht. Denn die Beklagte hatte schon am 17. März 1959 durch die Verwertung der Maschinen dem Kläger sein Eigentum entzogen und ihn dadurch geschädigt. In diesem Zeitpunkt mußten deshalb, wenn für den Kläger ein Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte entstehen sollte, dessen sämtliche materiellen Voraussetzungen vorliegen. Zu ihnen gehört aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

14

(NJW 1956, 1836, 1837; VersR 1961, 857, 859) für einen ausländischen Staatsangehörigen auch, daß die Voraussetzungen des § 7 gegeben sind. Da dies für den Kläger am 17. März 1959 nicht zutraf, könnte demnach ein Amtshaftungsanspruch für ihn nur nachträglich entstanden sein, wenn die durch den deutsch-italienischen Vortrag erfolgte Außerkraftsetzung des § 7 - diese unterstellt - sich rückwirkende Kraft beilegte. Dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

Das Berufungsgericht hat demnach zu Recht dem Kläger einen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG nicht zuerkannt. Auch die Anschlußrevision des Klägers war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Mormann